

Eichpflicht

Wegen der Verpflichtung zur verbrauchsabhängigen Abrechnung von Heizwärme und Warmwasser nach der HeizkVO müssen in Eigentumswohnungen i.d.R. Warmwasser- und Wärmezähler eingebaut sein. Diese Einrichtungen unterliegen nach § 1 EichG der Eichpflicht. Gleiches gilt für zum Zwecke der verbrauchsabhängigen Kostenverteilung installierte Kaltwasserzähler.

Um das ordnungsmäßige Eichen zu ermöglichen, müssen die Messgeräte durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt oder die zuständige EG-Behörde zugelassen sein. Entsprechende Prüfzeichen befinden sich auf den zugelassenen Geräten. Die Eichung erfolgt durch die staatliche Eichbehörde oder durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle (TÜV), die eine entsprechende Beglaubigung erteilen muss. Eichung und Beglaubigung werden durch entsprechenden Vermerk auf den Geräten gekennzeichnet.

Kaltwasserzähler sind alle 6 Jahre, Wärme- und Warmwasserzähler alle 5 Jahre durch einen Beglaubigungsvermerk an den Messgeräten zu eichen. Verdunstungszähler sind von der Eichpflicht ausgenommen. Ein Beschluss, der die Benutzung eichpflichtiger Geräte nach Ablauf der Eichpflicht vorsieht, widerspricht ordnungsmäßiger Verwaltung (BayObLG NZM 1998, 486).

Die Kosten der Eichung von Wärme- und Warmwasserzählern sind Heizkosten, die nach der HeizkVO zu verteilen sind (AG Bremerhaven WuM 1987, 33;). Bereits ein fahrlässiger Verstoß gegen die Eich- bzw. Beglaubigungspflicht kann nach §35 Abs. 2 Nr. 1 EichG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.